



Bebauungsplan „Westlich Sandgrubenstraße“, Nr. 87, Satzungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	20.10.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
Abgrenzungsplan vom 06.12.2018
Bebauungsplan, zeichnerischer Teil vom 20.02.2020
Bebauungsplan, Textteil vom 20.02.2020
Örtliche Bauvorschriften vom 20.02.2020
Begründung vom 20.02.2020
Satzung

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung zu werten.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Westlich Sandgrubenstraße“, Nr. 87, mit Abgrenzungsplan vom 06.12.2018, zeichnerischem Teil (Rechtsplan) vom 20.02.2020, Textteil vom 20.02.2020 und Begründung vom 20.02.2020 als Satzung.
3. Der Gemeinderat beschließt die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Westlich Sandgrubenstraße“, Nr. 87, vom 20.02.2020 als Satzung.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 (Sitzungsvorlage 2020/076) den Bebauungsplanentwurf vom 20.02.2020 gebilligt und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 24.07.2020 bis 28.08.2020. Die vorgebrachten Anregungen wurden behandelt und führten in der Abwägung zu keinen Veränderungen der Planung. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 27.07.2020 bis 28.08.2020. Vonseiten der Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.



CRAILSHEIM

Die Vergrößerung des Baufensters für Tiefgaragen sowie die Ergänzung der Begründung um einen Bedarfsnachweis, die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, Abflussbeiwerte und das erforderliche Rückhaltevolumen je Quadratmeter Dachfläche machten eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Planung ist nunmehr soweit verfestigt, dass der Satzungsbeschluss herbeigeführt werden kann. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Begründung gemäß § 10 a BauGB die zusammenfassende Erklärung beigefügt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Stadtverwaltung verfolgt die Zielsetzung, die Siedlungsflächen im Stadtgebiet sinnvoll zu arrondieren.